

StA Berghof führt zu diesem Punkt aus, dass die Außenbereichssatzung in der Zeit vom 16.05.2008 bis 16.06.2008 öffentlich ausgelegen hat und in dieser Zeit von privater Seite keine Anregungen eingegangen sind.

Zu den Anregungen der Träger öffentlicher Belange, Landwirtschaftskammer Niedersachsen und Umweltbehörde des Landkreises Friesland, wird Folgendes ausgeführt:

Der Hinweis der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, dass der Außenbereichscharakter erhalten bleiben soll und keine Schutzansprüche gegenüber landwirtschaftlichen Immissionen abgeleitet werden dürfen, wird entsprechend in der Begründung ergänzt. Zur Anregung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland wird folgender Abwägungsvorschlag empfohlen und erläutert:

„In der Satzung können lediglich nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit (Art und Maß der baulichen Nutzung; örtliche Gestaltungsvorschriften) getroffen werden. Damit besteht keine rechtliche Ermächtigung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Satzung zu regeln. Darüber hinaus wird durch den Erlass einer Außenbereichssatzung kein unmittelbares Baurecht geschaffen. Aus den vorgenannten Gründen ist dieser Hinweis damit nicht abwägungsfähig.“

Die Abwägungsvorschläge sind der Niederschrift als Anlage beigelegt.